

Fachliche Weisungen

Reha

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 6 SGB IX Rehabilitationsträger



Änderungshistorie

Aktualisierung zum 01.01.2025

Komplettüberarbeitung der Fachlichen Weisung und Anpassung Gesetzestext (§ 6 Abs. 3 SGB IX wurde aufgehoben).

Mit dem Gesetz über die Entschädigung der Soldatinnen und Soldaten und zur Neuordnung des Soldatenversorgungsrechts vom 20.08.2021 (Soldatenentschädigungsgesetz - SEG, BGBl. I S. 3932, 3933) wird mit der Bundeswehrverwaltung als Träger der Soldatenentschädigung der Kreis der Rehabilitationsträger um einen neuen Rehabilitationsträger erweitert. Die Neuregelung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Anpassung aufgrund der Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) und des Neunten Buches Sozialgesetzbuches (SGB IX) ab 01.01.2025 aufgrund des Haushaltsfinanzierungsgesetzes 2024 vom 22.12.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 412). Ab dem 01.01.2025 geht die Zuständigkeit für die Förderentscheidung und Finanzierung für alle Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigen im SGB II, bei denen die BA der zuständige Rehabilitationsträger ist, von den JC auf die Agenturen für Arbeit (AA) über. Die Integrationsverantwortung verbleibt in den JC.

Aktualisierung zum 01.01.2024

Redaktionelle Anpassung aufgrund des mit dem Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts vom 12.12.2019 (BGBI. I S. 2652) eingeführten und ab 01.01.2024 in Kraft getreten Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV). Durch das SGB XIV erfolgt eine Umbenennung der Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge in Träger der Sozialen Entschädigung.

Aktualisierung zum 01.01.2022

Die Fachliche Weisung wurde aufgrund des zum 10.06.2021 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe" (Teilhabestärkungsgesetz) vom 02. Juni 2021 (BGBI. Jahrgang 2021 Teil Nr. 29, S. 1393 ff.) komplett überarbeitet. Im Fokus der Neuregelung des § 6 Absatz 3 SGB IX steht die Beratung und Beteiligung der Jobcenter durch den Rehabilitationsträger BA.

Aktualisierung am 20.11.2017

Neufassung



Gesetzestext

§ 6 SGB IX

Rehabilitationsträger

- (1) Träger der Leistungen zur Teilhabe (Rehabilitationsträger) können sein:
- 1. die gesetzlichen Krankenkassen für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
- 2. die Bundesagentur für Arbeit für Leistungen nach § 5 Nummer 2 und 3,
- 3. die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 3und 5; für Versicherte nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 des Siebten Buches die für diese zuständigen Unfallversicherungsträger für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- 4. die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung für Leistungen nach § 5 Nummer 1bis 3, der Träger der Alterssicherung der Landwirte für Leistungen nach § 5 Nummer 1 und 3,
- 5. die Träger der Sozialen Entschädigung und der Träger der Soldatenentschädigung für Leistungen nach § 5 Nummer 1 bis 5,
- 6. die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie
- 7. die Träger der Eingliederungshilfe für Leistungen nach § 5 Nummer 1, 2 4 und 5.
- (2) Die Rehabilitationsträger nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr.



Inhalt

1.	Rechtliche Einordnung	.1
2.	Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	
3.	Einbindung der JC	.1



1. Rechtliche Einordnung

Die Vorschrift nennt die für die Leistungen zur Teilhabe möglichen Leistungsträger und legt deren generelle Leistungszuständigkeiten fest. Weiterhin enthält sie die Klarstellung, dass die Rehabilitationsträger ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahrnehmen. Die tatsächliche Zuständigkeit der jeweiligen Rehabilitationsträger bestimmt sich nach den für sie geltenden Leistungsgesetzen und bleibt von dieser Regelung unberührt.

2. Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit (BA) für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

- (1) Die BA ist zuständiger Rehabilitationsträger für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, wenn kein anderer Rehabilitationsträger zuständig ist.
- tionsträger für eLb

BA ist Rehabilita-

- (2) Vorrangige Rehabilitationsträger sind die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Träger der Sozialen Entschädigung sowie die Träger der Soldatenentschädigung¹.
- (3) Neben diesen vorrangigen Trägern gibt es auch weitere Träger, die der BA nachgeordnet sind. Dies sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der Eingliederungshilfe¹.
- (4) Jobcenter (JC) sind keine Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 SGB IX, aber sie besitzen die Integrationsverantwortung für Rehabilitationsfälle aller Rehabilitationsträger, sofern diese Bürgergeld beziehen (Ausnahme Aufstocker).

3. Einbindung der JC

- (1) Die geteilte Leistungsverantwortung für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zwischen Rehabilitationsträger BA und JC sowie das Beratungsverfahren nach § 6 Abs. 3 SGB IX wurden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 aufgehoben. Eine Verpflichtung zur Zustimmung des JC besteht nicht mehr und wurde entsprechend des Gesetzestextes aus der Fachlichen Weisung entfernt.
- (2) Die Einbindung der JC erfolgt im Rahmen des Teilhabeplanverfahrens und ist in der Fachlichen Weisung zu § 19 SGB IX geregelt.
- (3) Die Zusammenarbeit zwischen BA und JC ist im "Kundenprozess Reha SGB II" geregelt und anzuwenden.

Deren Zuständigkeit ist in der Fachlichen Weisung § 14 SGB IX beschrieben.
BA Zentrale, KPI2
Seite 1

Stand: 12/2024